

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2019/934	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen	8. Juli 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 16.07.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 25.07.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Erlass der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in</u> <u>Grundschulen in der Gemeinde Kirchzarten und der Benutzungsgebühren ab</u> <u>01.09.2019 – 31.08.2020</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Grundschulen in der Gemeinde Kirchzarten und die Änderung der Benutzungsgebühren ab 01.09.2019 – 31.08.2020.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig

☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchzarten betreibt Betreuungseinrichtungen an Ihren Grundschulen (Kernzeitbetreuungen und Horte) als öffentliche, kostenrechnende Einrichtungen. Die erhobenen Gebühren werden durch eine entsprechende Satzung festgelegt.

Gemäß der Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen des § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde deshalb für den Besuch der Kindertageseinrichtungen durch die Kinder Benutzungsgebühren. Der Gemeinderat hat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Höhe des Gebührensatzes nach pflichtgemäßem Ermessen, auf Basis einer Gebührenkalkulation zu beschließen.

Bislang wurden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung und der Horte in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Kirchzarten geregelt. Da die Regelungsinhalte wie bspw. die Gebührenmaßstäbe bei Kernzeitbetreuung und Horten teilweise jedoch erheblich von denen der Kindertagesstätten abweichen ist eine Aufteilung in zwei Satzungen sachdienlich.

Die vorliegende Kalkulation vollzieht eine Vereinheitlichung der Gebühren für die Kernzeitbetreuung. Das Modell der Elternbeiträge bei den Horten sieht, wie gehabt, eine Unterscheidung nach Betreuungstagen vor. Bei beiden Betreuungsformen sind gegenüber dem Vorjahr nur geringe Erhöhungen geplant

Dieses Modell gibt den Eltern zwar eine maximal mögliche Flexibilität sorgt auf der anderen Seite aber dafür, dass die Erträge aus den Elternbeiträgen noch geringer ausfallen als möglich. Gleichzeitig hält die Gemeinde aber das Personal für Vollzeitbetreuung (5 Tage) vor. So lag der Deckungsgrad der Aufwendungen durch die Elternbeteiligung bei den Horten der Gemeinde Kirchzarten in den vergangenen Jahren im Durchschnitt lediglich bei 16,39% und ist in dieser Zeit rückläufig.

Um diesen perspektivisch dauerhaft zu erhöhen muss die Unterscheidung nach Tagen abgeschafft bzw. reduziert (bspw. 3 und 5 Tage) werden.

Da die Anmeldungen für das neue Betreuungsjahr 2019/2020, basierend auf dem aktuellen Modell, bereits erfolgt sind – teilweise bereits im Dezember des Vorjahres – ist eine Änderung jedoch erst ab dem Betreuungsjahr 2020/2021 zu empfehlen.

Hierzu soll bereits im Laufe dieses Jahres entsprechend informiert werden und ggf. die neuen Tarife beschlossen werden. Durch diesen Vorlauf können sich die Eltern somit bereits frühzeitig mit der neuen Situation und den damit einhergehenden Erhöhungen auseinandersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

gering